Bekanntmachung

Wichtige Information: Neue Offenlage ab dem 02.11.2026

Aufgrund von technischen Problemen konnten zu Beginn der letzten Offenlage - vom 05.10.2026, 0:00 Uhr bis 06.10.2026, 11:20 Uhr – nicht sämtliche Planunterlagen online abgerufen werden. Konkret betrifft dies den Ordner 4, hiervon die Teile „VII_Vegetation“ und „VIII_Tragwerksplanung“.

Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird daher die Offenlage hiermit wiederholt.

Alle Einwendungen und Stellungnahmen, welche seit Beginn der vorherigen Offenlage ab dem 05.10.2026 bis zum Beginn der neuen Offenlage am 02.11.2026 eingegangen sind bzw. bis dahin noch eingehen, werden uneingeschränkt berücksichtigt und müssen daher nicht erneut eingereicht werden!

Ergänzendes Verfahren zum Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Hochwasserschutzanlage Himmelgeister Rheinbogen in Düsseldorf-Himmelgeist zwischen Rhein-km 723,9 und km 728,9, rechtes Ufer vom 25.05.2020
- Beteiligung nach UVPG und VwVfG NRW -

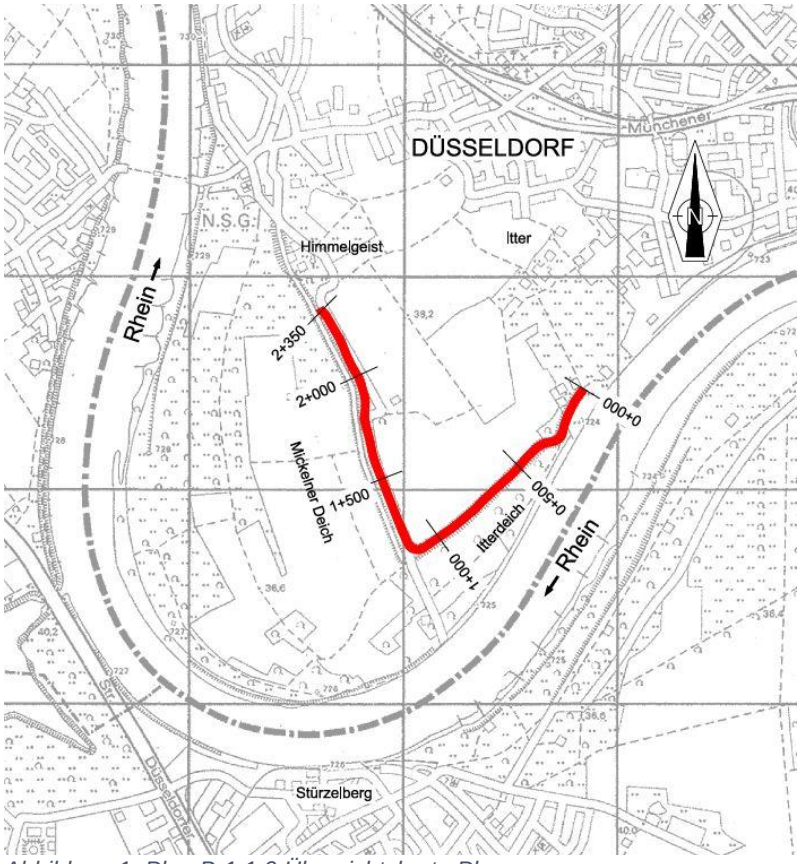

Abbildung 1: Plan B-1.1.0 Übersichtskarte Planung

I. Einleitung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt 67 (SEBD), hat mit Schreiben vom 18.12.2015 einen Antrag auf Planfeststellung für die Deichsanierung des Himmelgeister Rheinbogens zwischen Rhein-km 723,9 und km 728,9, rechtes Ufer, gestellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Obere Wasserbehörde hat anschließend das erforderliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt und mit Datum vom 25.05.2020 den Planfeststellungsbeschluss gefasst.

Gegenstand des Verfahrens bzw. des Planfeststellungsbeschlusses ist die Sanierung der Hochwasserschutzanlage Himmelgeister Rheinbogen in Düsseldorf. Die bestehende Hochwasserschutzanlage (Deich) erfüllt nicht mehr die technischen Anforderungen. Dies betrifft den allgemeinen Aufbau der Deichanlage, Fehlhöhen zum Bemessungshochwasser BHQ2004 und den Nachweis der erforderlichen Standsicherheiten. Nach Untersuchungsergebnissen der Stadt Düsseldorf zur Standsicherheit des bestehenden Deiches ist akuter Handlungsbedarf gegeben. Eine Standsicherheit auch deutlich unterhalb der Abflussmengen des Bemessungshochwassers ist nicht mehr sichergestellt. Im Hochwasserfall ist eine Nutzung des Deichverteidigungsweges am Itterdeich, welcher am Deichfuß liegt, nicht möglich. Das Befahren dieses Weges würde bei einem längeren Hochwassereinstau durch die sich einstellenden hydraulischen Verhältnisse zum Böschungsbruch führen. Die kurzfristige Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage und die Anpassung an das maßgebliche Bemessungshochwasser sind zur Herstellung der Sicherheit gegen Rheinhochwasser unumgänglich. Der Deich soll im Rahmen der Sanierung abgetragen und in der bestehenden Trasse mit leicht verbreiterter Ausführung neu aufgebaut werden.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht („Umweltverträglichkeitsstudie“) wurde im Rahmen des Antrags im Jahr 2015 vorgelegt.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2020 wurde mit Urteil vom 03.02.2022 – 20 D 122/20.AK - seitens des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Gleichzeitig hat das OVG NRW festgestellt, dass die Fehler des Planfeststellungsbeschlusses in einem ergänzenden Verfahren unter Aufrechterhaltung des Planfeststellungsbeschlusses behoben werden können. Die fehlerbehafteten Schritte des Planfeststellungsverfahrens werden nunmehr in einem ergänzenden Verfahren wiederholt.

II. Ergänzendes Verfahren

Der SEBD hat am 12.09.2025 den Antrag auf Durchführung des ergänzenden Verfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt und hierzu ergänzende Planunterlagen eingereicht. Zuständig für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens sowie den Erlass eines Planergänzungsbeschlusses ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Planunterlagen für den Planfeststellungsbeschluss enthalten insbesondere die nachfolgenden Unterlagen, darunter auch sämtliche entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne, Lagepläne, Pläne zum geplanten Grunderwerb,
- Geotechnische Untersuchungen,

- Umweltverträglichkeitsstudie mit Plänen und Anlagen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plänen,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Rheinfischzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlagen sowie Ergänzungen und Stellungnahmen,
- Vegetationskundliche Untersuchungen mit Anlagen,
- Tragwerksplanung.

<u>Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens neu eingereichte Planunterlagen:</u>

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (2025),
- Prüfung der Anforderungen des § 77 Abs. 2 WHG (2025) mit acht Anlagen:
    - Anlage 1: Büro Dr. Gerstgraser: Erläuterungen zu den Grundwasserverhältnissen bei Hochwasser im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Planungsvarianten für die Deichsanierungsmaßnahme „Himmelgeister Rheinbogen“ (06.08.2024),
    - Anlage 2: Stellungnahme des Amts 63 (Bauaufsichtsamt) zum Thema „Kleingärten im Himmelgeister Rheinbogen“ (24.03.2025),
    - Anlage 3: Stellungnahme Amt 68 (Garten-, Friedhofs- und Forstamt) zu Alternativflächen für eine Verlegung des Kleingartens (24.07.2025, 05.11.2025 und 24.05.2023),
    - Anlage 4: Büro Dr. Gerstgraser: Variantenstudie WRRL (15.08.2025),
    - Anlage 5: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (20.05.2025),
    - Anlage 6: Prognose zur zeitlichen Umsetzbarkeit der Landeshauptstadt (18.06.2025),
    - Anlage 7: Rechtliche Einschätzung zu den vertraglichen Abreden mit dem Grundstückseigentümer, RA Dr. Wacker (07.12.2023),
    - Anlage 8: Darstellungen zu den Grunderwerbskosten (11.06.2025).

  Zwecks Kontextualisierung werden darüber hinaus folgende Unterlagen mit ausgelegt:

    - Kaufvertrag vom 31.07.1975 zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Grundstückseigentümer betreffend die benötigten Flächen für eine Deichrückverlegung mit Anlage,
    - Rechtsgutachten Prof. Dr. Heyers, Universität Bonn, „Ankaufspflichten der Stadt Düsseldorf aufgrund Hochwasserschutzes im sog. Himmelgeister Rheinbogen“ (20.04.2010) zum o. g. Kaufvertrag,

- Rechtsgutachten RA Wacker u. RA Burchard, Sozietät Dr. Ganteführer Marquardt & Partner, „zum Bestehen einer Erwerbspflicht der Landeshauptstadt Düsseldorf für Grundbesitz im Himmelgeister Rheinbogen“ (20.12.2011) zum o. g. Kaufvertrag.

Aus den Planunterlagen, inkl. der mit Datum vom 12.09.2025 von dem SEBD eingereichten ergänzenden Planunterlagen, ergeben sich Art und Umfang des beabsichtigten Verfahrens sowie seine Umweltauswirkungen.

III. Auslegung und Beteiligung

Auslegung

Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind **für die Dauer eines Monats** öffentlich auszulegen. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Planunterlagen **digital im Internet** zugänglich gemacht werden und **in Papierversion** zur Einsicht ausliegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch die Gelegenheit, zu der geplanten Sanierungsmaßnahme Einwendungen zu äußern und Stellung zu nehmen.

- Die Planunterlagen, der Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2020 sowie die ergänzenden Planunterlagen können

  in der Zeit vom 02.11.2026 bis einschließlich 01.12.2026

  digital auf der Internetseite der Stadt Düsseldorf unter dem Link https://www.duesseldorf.de/kanal/deichsanierung-himmelgeister-rheinbogen abgerufen und eingesehen werden.

  Anstatt des v. g. Links können Sie alternativ auch den nachfolgenden QR-Code nutzen:

- Des Weiteren liegen die Planunterlagen, der Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2020 sowie die ergänzenden Planunterlagen in Papierversion

  in der Zeit vom 02.11.2026 bis einschließlich 01.12.2026

  bei der Stadt Düsseldorf, Stadtentwässerungsbetrieb, Auf´m Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, Raum 1016 (im Erdgeschoss)

  während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

  Montag – Donnerstag: **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** sowie

  13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

  Freitag: **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Um vorherige Terminvereinbarung per Mail an kornelia.keilig@duesseldorf.de oder telefonisch unter der Nr. 0211 89 92774 wird gebeten.

Abweichend von den o. g. Uhrzeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung auch zu anderen Uhrzeiten möglich.

- Eine digitale Einsichtnahme in die v. g. Unterlagen ist darüber hinaus in v. g. Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Offenlagen“ (http://url.nrw/offenlage) möglich.

- Zudem können die Umweltverträglichkeitsstudie mit Plänen und Anlagen sowie die weiteren entscheidungserheblichen umweltrelevanten Unterlagen auch über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) abgerufen werden.

Beteiligung und Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,** d.h. **bis einschließlich 15.12.2026**,

   - elektronisch auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de, oder

   - bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54B -, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch an die E-Mail-Adresse madeline.guenther@brd.nrw.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens „54.04.01.19-000001“-, oder

   - bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, SEBD, Auf´m Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch an die E-Mail-Adresse kornelia.keilig@duesseldorf.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens „DIH03_2026“-

   Einwendungen erheben.

   Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planergänzungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist **Stellungnahmen zu dem Plan** abgeben.

   Die Einwendung/Stellungnahme soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift des Einwenders versehen sein. Schriftliche Einwendungen/Stellungnahmen sind händisch zu unterschreiben.

   Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen und Einwendungen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite eine natürliche Person als Vertreter der Unterzeichner mit Namen und Anschrift zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den SEBD weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans.

3. Im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren fand bereits am 27.11.2017 ein **Erörterungstermin** statt.
Im ergänzenden Verfahren werden erhobene Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

   Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung **(Planergänzungsbeschluss)** an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,

   - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist,
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss bzw. Planergänzungsbeschluss entschieden wird,

- dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

7. Weitere relevante Informationen sowie Äußerungen oder Fragen können bis einschließlich 03.12.2026 per E-Mail an madeline.guenther@brd.nrw.de bei der Bezirksregierung Düsseldorf erfragt oder getätigt werden.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
   Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Stadt Düsseldorf und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.brd.nrw.de/document/20260609_5_54A_Hochwasserrisiken_Hochwasserschutz_Datenschutzhinweis.pdf

Düsseldorf, 29.10.2026

Bezirksregierung Düsseldorf

Az. 54.04.01.19-000001

Im Auftrag

gez.

Raphael Breuer